

## Statuten des Vereins Advisornet

mit Sitz in Zürich

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Advisornet“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 ZGB mit Sitz in Zürich.

### 2. Zweck

Advisornet bezweckt die Zusammenarbeit und den Austausch unter Fachpersonen, die im Bereich der Finanz- und Vermögensberatung (einschliesslich angrenzender Gebiete wie Rechts-, Vorsorge- und Treuhandberatung) tätig sind. Er fördert die Sichtbarmachung der gemeinsamen Wertebasis und unterstützt mittels wechselseitigem Erfahrungs- und Wissensaustausch die Einhaltung hoher Qualitätsstandards in der Beratung. Er trägt dazu bei, in der Finanzbranche einen Benchmark für unabhängige, qualifizierte Beratung zu setzen. Advisornet verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### 3. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht und wird geäuftet aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden;
- b) Zuwendungen aller Art;
- c) Erträgnissen des Vereinsvermögens.

Das Vereinsvermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder von Advisornet sind Fachpersonen, die im Bereich der Finanz- und Vermögensberatung (einschliesslich angrenzender Gebiete wie Rechts-, Vorsorge- und Treuhandberatung) tätig sind, die sich durch ihre Professionalität, Integrität, Unabhängigkeit und Ehrlichkeit im Aufzeigen von Zielkonflikten einen Namen gemacht haben.

Ein Mitglied kann durch Antrag an den Vorstand Kandidaten zur Neuaufnahme empfehlen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Kandidat wird danach mit seinem schriftlich abgegebenen Einverständnis und in Kenntnis der Statuten automatisch Mitglied.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

### 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt erfolgt durch ein Austrittsschreiben an den Präsidenten und ist jederzeit möglich. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind jedoch in jedem Fall voll zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt. Ein Quorum von mindestens drei Mitgliedern kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Zu einer Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus, unter Beilage der Traktandenliste, schriftlich eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Behandlung der Ausschlussrekluse
- f) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Vereinen;
- g) Beschlussfassung über alle andern der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt vorbehältlich abweichender Regelung in Gesetz und/oder den Statuten mit absolutem Mehr.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

## 10. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung kann jährlich Rechnungsrevisoren wählen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

## 11. Unterschriftenregelung

Der unterschreibungsberechtigten Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

## 12. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14. Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und ist nur gültig, wenn drei Viertel aller Mitglieder an einer Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 16. Inkrafttreten

Diese Version der Statuten ist an der Generalversammlung vom 9. April 2018 angenommen worden und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzende:  
Dr. Doris Schönemann

Der Protokollführer:  
Dr. Ivo Knoepfel